



**Schweizerische Organisation für Geo-Information  
Organisation Suisse pour l'Information Géographique  
Organizzazione Svizzera per l'Informazione Geografica  
Swiss Organisation for Geographic Information**

---

## **Zusammenfassung der SOGI zur Stellungnahme vom 23.2.2007 zur Verordnung über geografische Namen (GeoNV) an das Bundesamt für Landestopografie**

Die SOGI hält nach wie vor an der Stellungnahme zur Schreibweise von Orts- und Lokalnamen vom 15.09.2005 und 21.06.2006 zum Leitfaden Toponymie fest und wehrt sich vehement gegen eine extreme Mundartaussprache. Wir ersuchen, dass unsere Stellungnahme zur Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV) gegenüber unseren Mitgliedern auch ernst genommen und entsprechend berücksichtigt wird.

Die SOGI hatte bei der Erarbeitung der GeoNV mitgewirkt und unterstützt die GeoNV mit Ausnahme der Punkte, welche in der beigelegten Tabelle als konkrete Anträge der SOGI mit Lösungsvorschlägen und Begründungen aufgeführt sind. Zu einigen Änderungsanträgen sollen folgende Erläuterungen die Beweggründe zu den Änderungsanträgen näher beschreiben.

### **Grundlagen, Art. 3 Begriffe**

Unter dem neuen Begriff "Geografische Namen der amtlichen Vermessung" können fälschlicherweise auch geografischen Namen wie Strassen, Ortschaften und Gemeinden verstanden werden, welche ebenfalls in der amtlichen Vermessung geführt werden. Es soll daher der landläufige Begriff "Orts- und Lokalnamen" verwendet werden, wie er bereits 1938 vom Bundesrat verwendet wurde.

### **Grundsätze, Art. 5**

Orts- und Lokalnamen sollen bezüglich Lage und Schreibweise stabil bleiben und in allen Informationsträgern übereinstimmend sein. Änderungen erfolgen nur bei triftigen Gründen und wenn ein allgemeines Interesse besteht. Bei differierender Schreibweise auf Landeskarten und in der amtlichen Vermessung hat eine Bereinigung zu erfolgen.

### **Orts- und Lokalnamen Art.7 Allgemeine Regeln, Absatz 1**

Änderungen der Schreibregeln für Orts- und Lokalnamen haben grosse Kostenfolgen für Bund, Kanton und Gemeinden. Beim Erlass des Bundesamtes für Landestopografie von allgemeinen Regeln für die Orts- und Lokalnamen wird verlangt, dass das Bundesamt für Landestopografie mit dem Bundesamt für Statistik, der Post, den zuständigen kantonalen Stellen und Fachorganisationen wie z.B. SOGI zusammenarbeitet und dass diese Stellen ein Mitwirkungsrecht haben und zu Entwürfen Stellung nehmen können.

### **Orts- und Lokalnamen der amtlichen Vermessung und der Landesvermessung Art.7 Allgemeine Regeln, Absatz 2**

Die bisher verwendeten Weisungen 1948 werden beibehalten, da heute sehr viele Orts- und Lokalnamen gemäss Weisungen 1948 geschrieben und millionenfach in Datenbanken, Registern, Erlassen, Publikationen usw. enthalten sind. Wie die SOGI in der Stellungnahme vom 15. September 2005 zu den Toponymischen Richtlinien und 21. Juli 2006 zum Leitfaden Toponymie eingehend dargelegt hat, haben sich die Weisungen 1948 als Kompromiss zwischen Benutzer und Linguisten bewährt und stossen bei der Bevölkerung und bei Behörden insbesondere auch bei den Gemeinden auf eine grosse Akzeptanz. Sie erfüllen den Hauptzweck als Orientierung und Verständigung über Örtlichkeiten und eignen sich zur Ableitung von Gebäudeadressen (Strassennamen, insbesondere benannten Gebieten im ländlichen Raum). Weder Toponymische Richtlinien noch Leitfaden Toponymie genügen den Ansprüchen der Benutzer.

Die SOGI ist überzeugt, dass es im Interessenkonflikt bei der Schreibweise von Orts- und Lokalnamen zwei unterschiedliche Gefässe zu nutzen gilt:

- Pragmatische Schreibweise (Karten und Pläne, Weisungen 1948)
- Mundartnahe Schreibweise (Namenbuch, thematische Geodaten Ebenen, allenfalls Tonwiedergabe, Leitfaden Toponymie 2006)

# Schema Orts- und Lokalnamen

